

Endkundenhinweis

KRAKELEERISSE

7

**ÖSTERREICHISCHER
FLIESEN
VERBAND**

KRAKELEERISSE

Krakeleerisse (Rissmuster über die ganze Glasur) können sich in der Keramik bereits in der Herstellung durch unterschiedliche Ausdehnungskoeffizienten von Scherben und Glasur bilden und stellen keinen Mangel dar. Vielmehr ist es im Normalfall eine gewünschte Eigenschaft. Krakeleerisse erstrecken sich über die gesamte Oberfläche und können sich bei thermischer Belastung im Laufe der Zeit immer noch verändern. Bei hellen Glasuren sind die typischen formgebenden Rissbilder nach dem Brand noch kaum sichtbar, werden aber mit der Zeit stärker.

Generell gilt bei der Fliese, dass 95% der Oberfläche frei von sichtbaren Fehlern sein müssen.

Ob es sich um ungewünschte, aber normativ erlaubte Glasurrisse gemäß EN 10545-11 (Ein Riss in der Art einer feinen Haarlinie, der sich auf die glasierte Oberfläche der Fliese und Platte beschränkt) handelt, oder um ein gezieltes Krakeleebild, kann von einem Sachverständigen festgestellt werden.

Die Widerstandsfähigkeit gegen die Bildung von Glasurrissen wird bestimmt, indem ganze Fliesen und Platten in einem Autoklav Dampf unter hohem Druck (500kPa) ausgesetzt werden; anschließend werden nach Anfärben der glasierten Flächen die Fliesen und Platten auf Glasurrisse untersucht und ist im technischen Merkblatt der Fliese angegeben. (EN14411)

Bestimmte dekorative Effekte, wie eben bei Krakelee, können zur Glasurrissbildung neigen. Sie sind durch den Hersteller zu identifizieren, in diesem Fall ist die Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen Glasurrisse nach EN ISO 10545-11 nicht anwendbar.

Literaturnachweis

- ÖNORM EN 14411:
Mindestens 95 % der Fliesen müssen frei von Fehlern sein.
Bestimmte dekorative Effekte können zur Glasurrissbildung neigen. Sie sind durch den Hersteller zu identifizieren, in diesem Fall ist die Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen Glasurrisse nach EN ISO 10545-1 nicht anwendbar.
- ÖNORM B 3407:
Glasurrisse, die in den Fliesen, Platten gemäß ÖNORM EN 14411 auftreten, sind nach der Verlegung zulässig.